



Amtliche Mitteilungen 34/2018

**Ordnung zur Qualitätssicherung
in Tenure Track-Verfahren
der Universität zu Köln**

vom 7.6.2018

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 06. JULI 2018

Öffentlich ausgelegt am: 06. JULI 2018
10. AUGUST 2018

Ordnung zur Qualitätssicherung in Tenure Track-Verfahren der Universität zu Köln

vom 7.6.2018

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 22 Absatz 1 Satz 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), erlässt die Universität zu Köln folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Verfahren
- § 4 Rektorats-Tenure-Kommission
- § 5 Fakultäts-Tenure-Kommission
- § 6 Mentorat und Statusgespräche
- § 7 Zwischenevaluation
- § 8 Verfahren zur Zwischenevaluation
- § 9 Einspruchsverfahren
- § 10 Endevaluation
- § 11 Verfahren zur Endevaluation
- § 12 Vorzeitige Verstetigung
- § 13 Inkrafttreten

Anhang 1: Tenure-Dossier

Anhang 2: Bewertungskriterien

§ 1 Ziele

Mit dem Tenure Track-Verfahren soll exzellenten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern eine attraktive Karriereperspektive an der Universität zu Köln eröffnet sowie die Möglichkeit geschaffen werden, hochqualifizierten Nachwuchs langfristig an die Universität zu binden. Das in dieser Ordnung konkretisierte Verfahren dient der Qualitätssicherung sowie der Etablierung von Transparenz, Verfahrenssicherheit und

universitätsweit einheitlichen formalen Standards. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Tenure Track-Verfahren erhalten die Möglichkeit, nach erfolgreicher Zwischenevaluation eine Verlängerung des bestehenden Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnisses zu erhalten oder nach erfolgreicher Endevaluation in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis an der Universität zu Köln übernommen zu werden. Am Ende des erfolgreich durchlaufenen gesamten Tenure Track-Verfahrens wird die Tenure Track-Kandidatin oder der Tenure Track-Kandidat dauerhaft auf eine Professur berufen. Die Übernahme auf eine Dauerstelle bei positiver Endevaluation steht nicht unter einem Finanzierungsvorbehalt. Die Zugangsvoraussetzungen zum Tenure Track-Verfahren regelt die Berufungsordnung.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle

- Professuren (W2 und W3),
- Juniorprofessuren (W1),
- Stellen von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie
- sonstige, nicht an der Universität zu Köln beschäftigte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler

mit Tenure Track an der Universität zu Köln.

(2) Entscheidungen über die Besetzung einer unbefristeten Professur nach dem Tenure Track-Verfahren können nur nach dem in dieser Ordnung beschriebenen Verfahren erfolgen.

§ 3

Verfahren

(1) Das Tenure Track-Verfahren besteht in der Regel aus zwei Phasen, die jeweils durch die Evaluation der Kandidatin oder des Kandidaten abgeschlossen werden. Das Ergebnis der Zwischenevaluation nach § 7 dieser Ordnung dient dabei als Grundlage für die Entscheidung über die Verlängerung, das Ergebnis der Endevaluation nach § 10 dieser Ordnung dient als Grundlage für die Entscheidung über die Verstetigung des Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses.

(2) Bei W2- und W3-Professuren besteht das Tenure Track-Verfahren aus einer einzigen, maximal fünfjährigen Phase, die durch die Endevaluation der Kandidatin oder des Kandidaten abgeschlossen wird. Das Ergebnis der Endevaluation nach § 10 dieser Ordnung dient als Grundlage für die Entscheidung über die Verstetigung des Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses. Im Evaluationsverfahren ist zu berücksichtigen, dass die auf eine solche Professur berufene Person professorabel qualifiziert ist und daher die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors gemäß § 36 Absatz 1 HG erfüllt. Zum Ende des zweiten Jahres kann zur Orientierung über den weiteren Karriereweg ein erweitertes Statusgespräch gem. § 6 dieser Ordnung erfolgen. Das Nähere regeln die Fakultäten.

(3) Von dem zeitlichen Verfahrensablauf gemäß § 8 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 kann zugunsten eines individualisierten Verfahrensablaufs abgewichen werden. Bei individualisierten Verfahrensabläufen kann auf die Zwischenevaluation gemäß § 7 verzichtet

werden. Der Verzicht auf die Endevaluation gemäß § 10 ist außer im Fall des § 12 (Rufabwehr) nicht möglich. Auch bei einem abweichenden, individualisierten Verfahrensablauf müssen qualitätssichernde Aspekte im Fokus stehen. Die Fakultäts-Tenure-Kommission stellt den Antrag auf einen individualisierten Verfahrensablauf in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten an das Rektorat und bringt ihn vorab der Rektorats-Tenure-Kommission zur Kenntnis. Die Rektorats-Tenure-Kommission kann ein Veto einlegen und einen neuen Verfahrensablauf anfordern. Legt sie kein Veto ein, entscheidet das Rektorat abschließend.

(4) Die Bewertungskriterien gem. Anhang 2 dieser Ordnung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten zu Beginn des Verfahrens zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Kandidatinnen und Kandidaten im Tenure Track-Verfahren nehmen ihre Aufgaben in Forschung und Lehre selbstständig wahr. Die Fakultäten fördern die wissenschaftliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten. Hierzu gehört auch eine angemessene Ausstattung.

(6) Zur Gewährleistung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit und zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit müssen den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern im Tenure Track-Verfahren die zu evaluierenden Lehr- und Forschungsaufgaben nach Maßgabe des § 44 Absatz 1 Satz 6 und § 44 Absatz 2 Satz 2 HG zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Sonstige nicht an der Universität zu Köln beschäftigte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler übernehmen an der Fakultät, an der ihnen Tenure Track gewährt wird, im Rahmen ihrer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan insbesondere selbstständige Lehrleistungen. Die formale Übertragung ist von der Fakultät zu bestätigen und in das Tenure Dossier aufzunehmen.

(7) Das Tenure Track-Verfahren wird in einer Akte dokumentiert, die im Folgenden Tenure-Dossier genannt wird. Das Tenure-Dossier wird in den Fakultäten geführt und nach Abschluss des Verfahrens zur Personalakte genommen.

§ 4

Rektorats-Tenure-Kommission

(1) Das Rektorat richtet eine ständige Kommission für Tenure Track-Verfahren unter dem Vorsitz eines Prorektors oder einer Prorektorin ein, die alle Tenure Track-Verfahren an der Universität zu Köln begleitet (im Folgenden „Rektorats-Tenure-Kommission“) und einheitliche formale Standards sowie Transparenz und Verfahrenssicherheit sicherstellt. Aufgabe der Rektorats-Tenure-Kommission ist es, dem Rektorat auf Basis des Tenure Dossiers und der Fakultätsempfehlungen eine Empfehlung hinsichtlich der Verlängerung bzw. Verstetigung des Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses der Kandidatin oder des Kandidaten auszusprechen. Dabei sollen universitätsweit einheitliche Bewertungsstandards unter Berücksichtigung der jeweiligen Fach- und Fakultätskulturen beachtet werden. Kriterien für die Bewertung sind insbesondere die wissenschaftliche Exzellenz und Berufungsfähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten. Sie werden im Tenure Dossier festgehalten. Die Rektorats-Tenure-Kommission soll dem Rektorat basierend auf ihren Erfahrungswerten Vorschläge zur kontinuierlichen Verbesserung des Verfahrens unterbreiten.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Rektorats-Tenure-Kommission sind

- je zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus jeder Fakultät,

- zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Die oder der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigtes Mitglied der Rektorats-Tenure- Kommission. Sie oder er kann aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission oder aus dem Kreis der Rektoratsmitglieder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzenden benennen. Die Rektorats-Tenure- Kommission kann zusätzlich zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beratend hinzuziehen. Bei sonstigen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 4 kann sie Mitglieder der externen wissenschaftlichen Einrichtung, bei der die Kandidatin oder der Kandidat beschäftigt ist, beratend hinzuziehen. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann an den Sitzungen der Rektorats-Tenure-Kommission mit beratender Stimme teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(3) Die Mitglieder der Rektorats-Tenure-Kommission aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden auf Empfehlung der Fakultäten im Benehmen mit dem Senat vom Rektorat ernannt. Die Mitglieder der Rektorats-Tenure-Kommission aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden werden auf Vorschlag der Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter dieser Gruppen vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat ernannt. Die Kommissionsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder der Fakultäts-Tenure-Kommission gemäß § 5 sein und nicht zugleich Mentorinnen oder Mentoren gemäß § 6 sein. Die Dekaninnen oder Dekane oder die für die Tenure-Track-Verfahren zuständigen Prodekaninnen oder Prodekane dürfen nicht Mitglieder der Rektorats-Tenure-Kommission sein. Die oder der Vorsitzende der Fakultäts-Tenure-Kommission gemäß § 5 oder die Dekanin bzw. der Dekan oder die für die Tenure-Track-Verfahren zuständige Prodekanin bzw. der Prodekan kann zu Sitzungen der Rektorats-Tenure-Kommission als sachkundiger Gast geladen werden, um das jeweilige Verfahren zu erläutern. Die Amtszeit der professoralen und akademischen Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Wiederernennung ist möglich.

(4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 ihrer stimmberechtigten Mitglieder sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. deren oder dessen Stellvertretung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend sind. Beschlüsse können ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht.

(5) Die Rektorats-Tenure-Kommission tritt bei Bedarf zusammen. Die Einberufung obliegt der/dem Vorsitzenden.

§ 5

Fakultäts-Tenure-Kommission

(1) Die Engere Fakultät jeder Fakultät richtet eine Kommission für Tenure-Verfahren unter Vorsitz der Dekanin oder des Dekans oder einer Prodekanin oder eines Prodekans ein, die alle Tenure Track-Verfahren an der Fakultät begleitet (im Folgenden „Fakultäts-Tenure-Kommission“). Die Fakultäts-Tenure-Kommission ist das verfahrensverantwortliche Gremium der Fakultät und hat ihr gegenüber eine beratende und unterstützende Funktion. Es betreut die Tenure-Evaluationen von Fakultätsseite und erarbeitet Empfehlungen für die Fakultät und die Rektorats-Tenure-Kommission.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Fakultäts-Tenure-Kommission sind

- mindestens vier und höchstens acht Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fakultät und
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät.

Als weiteres stimmberechtigtes Mitglied können die Fakultäten eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählen.

Die oder der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigtes Mitglied der Fakultäts-Tenure-Kommission. Sie oder er kann ein stimmberechtigtes Kommissionsmitglied, eine Prodekanin oder einen Prodekan oder die Dekanin oder den Dekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter benennen. Die Fakultäts-Tenure-Kommission kann zusätzlich zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem jeweils betroffenen Fach beratend hinzuziehen. Bei sonstigen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 4 kann sie Mitglieder der externen wissenschaftlichen Einrichtung beratend hinzuziehen. Weiterhin kann die Fakultäts-Tenure-Kommission auf Vorschlag der Vertreterin oder des Vertreters aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät eine weitere fachkundige Person aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät beratend hinzuziehen. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät kann an den Sitzungen der Fakultäts-Tenure-Kommission mit beratender Stimme teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(3) Die Mitglieder der Fakultäts-Tenure-Kommission sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden durch die Engere Fakultät gewählt. Die Mitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder der Rektorats-Tenure-Kommission gemäß § 5 sein. Die Amtszeit der professoralen und akademischen Mitglieder sowie ggf. des Mitglieds aus der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 ihrer stimmberechtigten Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 oder, soweit von der Option des Absatzes 2 Satz 2 Gebrauch gemacht wird, mindestens 7 ihrer stimmberechtigten Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend sind. Beschlüsse können ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht.

(5) Die Fakultäts-Tenure-Kommission tritt bei Bedarf zusammen. Die Einberufung obliegt der oder dem Vorsitzenden.

§ 6

Mentorat und Statusgespräche

(1) Aus dem Fach der Kandidatin oder des Kandidaten sind eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer als Mentorin oder als Mentor für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten zu benennen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Vorschlagsrecht. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät ernennt die Mentorin oder den Mentor im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten.

(2) Die Mentorin oder der Mentor soll der Kandidatin oder dem Kandidaten kritisches kollegiales Feedback geben, als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner und zur Beratung für die Kandidatin oder den Kandidaten zur Verfügung stehen sowie die Erstellung des

Selbstberichts für die Evaluationen beratend begleiten. Die Mentorin oder der Mentor ist nicht an der Evaluation zu beteiligen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Fakultäts-Tenure-Kommission sowie die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Instituts bzw. bei sonstigen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler nach § 2 Absatz 1 Nr. 4 ein fachlich zuständiges Mitglied der externen wissenschaftlichen Einrichtung führen einmal im Jahr ein strukturiertes Statusgespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten, das auf Grundlage der bisherigen Leistungen und der Fortschritte der Kandidatin oder des Kandidaten in den Bereichen Forschung, Lehre und akademische Selbstverwaltung zur Reflektion über die Leistung und Fortschritte sowie zur frühzeitigen Erkennung von Fehlentwicklungen beitragen soll.

(4) Über das Statusgespräch ist ein von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu zeichnendes Kurzprotokoll anzufertigen, das stichpunktartig die vereinbarten Ziele sowie ggf. weitere Maßnahmen festhält. Dieses wird in das Tenure-Dossier aufgenommen. Die Fakultäten erarbeiten jeweils einen für ihre Fakultät verbindlichen Leitfaden für diese Gespräche. Die Statusgespräche sollten zumindest die folgenden Punkte beinhalten:

- Erbrachte wissenschaftliche Leistungen
- Engagement in der Lehre
- Drittmittelinwerbungen
- Betreuung von Abschlussarbeiten und Dissertationen
- Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung
- Weitere Leistungen: Preise, Transfer, Mitgliedschaften, Herausgeberschaften etc.
- Empfehlungen und Karriereperspektiven
- Aufzeigen von Möglichkeiten der Anbindung an bestehende und geplante kooperative Projekte in der Fakultät

§ 7

Zwischenevaluation

(1) Die Zwischenevaluation der Kandidatin oder des Kandidaten findet in der Regel im dritten Jahr der ersten Phase des Tenure Track-Verfahrens statt. Sofern eine individuelle Vereinbarung gemäß § 3 Absatz 3 dieser Ordnung getroffen wurde, richtet sich der Zeitpunkt der Zwischenevaluation nach dieser Vereinbarung. Das Verfahren zur Zwischenevaluation ist grundsätzlich auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten einzuleiten. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann auf die Zwischenevaluation verzichtet werden. In diesem Fall wird das Tenure Track-Verfahren abgebrochen.

(2) Die Fakultäten stellen eine transparente und klare Kommunikation über das Verfahren sicher und informieren die Kandidatin oder den Kandidaten angemessen über die Verfahrensschritte und den Fortschritt des Verfahrens.

(3) Die Fakultäten können weitere Konkretisierungen bzw. fachspezifische Anpassungen des in dieser Ordnung vorgegebenen Rahmens vornehmen sowie Handreichungen zum Verfahren ausarbeiten. Diese sind der Rektorats-Tenure-Kommission anzuzeigen.

§ 8

Verfahren zur Zwischenevaluation

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat stellt in der Regel spätestens ein Jahr vor Ablauf der in der Regel dreijährigen ersten Phase des Tenure Track-Verfahrens durch Vorlage des Selbstberichts den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Zwischenevaluation gemäß § 7 dieser Ordnung bei der oder dem Vorsitzenden der Fakultäts-Tenure-Kommission. Liegt der Selbstbericht binnen dieser Frist nicht vor, fordert die oder der Vorsitzende der Fakultäts-Tenure-Kommission die Kandidatin oder den Kandidaten zur Einreichung des Selbstberichts auf. Der Selbstbericht der Kandidatin oder des Kandidaten ist der oder dem Kommissionsvorsitzenden spätestens sechs Wochen nach der Aufforderung vorzulegen. § 7 Absatz 1 Satz 2 ff. bleiben davon unberührt. Die Vorlage des Berichts eröffnet das Verfahren. Der Bericht ist in das Tenure-Dossier aufzunehmen. Die Rektorats-Tenure-Kommission wird durch die oder den Vorsitzenden der Fakultäts-Tenure-Kommission über die Verfahrenseröffnung informiert.

(2) Die Fakultäts-Tenure-Kommission holt mindestens drei ausführliche externe Gutachten von international ausgewiesenen Gutachtern und Gutachterinnen zu den Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten ein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission nur zwei Gutachten nach Satz 1 einholen; die Begründung ist den Gutachten beizufügen und in das Tenure-Dossier aufzunehmen. Die Fakultät begründet die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter schriftlich. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter sollte aus dem Ausland kommen. Die Gutachterinnen oder Gutachter fügen ihrem Gutachten eine Erklärung über ihre Unbefangenheit gemäß den Grundsätzen der Universität zu Köln zu Fragen der Befangenheit vom xx.xx.2018 bei. Die Gutachterinnen oder Gutachter erhalten einen von der Fakultäts-Tenure-Kommission verfassten schriftlichen Arbeitsauftrag unter Angabe der Evaluationskriterien sowie den Selbstbericht der Kandidatin oder des Kandidaten. Der Arbeitsauftrag, die Kriterien sowie die Gutachten sind in das Tenure-Dossier aufzunehmen.

(3) Auf der Basis des Tenure-Dossiers und der eingeholten Gutachten verfasst die Fakultäts-Tenure-Kommission einen schriftlichen Bericht, der auf die Evaluationskriterien Bezug nehmen muss. Der Bericht umfasst mindestens eine Beschreibung und Evaluation der bisherigen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten in den Bereichen Forschung, Lehre und akademische Selbstverwaltung sowie eine Einschätzung der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung bzw. des Potentials. Der Bericht schließt mit einer Empfehlung zur Weiterbeschäftigung als Tenure-Kandidatin oder Tenure-Kandidat oder zur Beendigung des Tenure Track-Verfahrens. Der Bericht ist in das Tenure-Dossier aufzunehmen.

(4) Die Fakultäts-Tenure-Kommission legt der Engeren Fakultät zusammen mit dem Bericht einen Vorschlag über die Fortführung oder Beendigung des Tenure Track-Verfahrens zur Beschlussfassung vor. Die Beschlussfassung in der Engeren Fakultät erfolgt durch geheime Abstimmung. Der Beschluss und das Abstimmungsergebnis werden schriftlich protokolliert. Die oder der Vorsitzende erläutert Abweichungen von dem Vorschlag der Fakultäts-Tenure-Kommission. Das Protokoll und das Tenure-Dossier, gegebenenfalls auch die Erläuterungen der oder des Vorsitzenden, werden der Rektorats-Tenure-Kommission umgehend zugeleitet.

(5) Die oder der Vorsitzende der Fakultäts-Tenure-Kommission informiert die Kandidatin oder den Kandidaten zeitnah über die Entscheidung der Engeren Fakultät. Sie oder er übermittelt der Kandidatin oder dem Kandidaten eine schriftliche und qualifizierte Rückmeldung zur bisherigen Tätigkeit. Die Mitteilungen der Kommission sind in das Tenure-Dossier aufzunehmen.

(6) Bei negativem Beschluss kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei der Rektorats-Tenure-Kommission Einspruch gegen die Entscheidung der Fakultät einlegen. Das nähere Verfahren bestimmt § 9.

(7) Über den Beschlussvorschlag der Engeren Fakultät entscheidet das Rektorat. Vor einer negativen Entscheidung erhält die Kandidatin oder der Kandidat gemäß § 28

Verwaltungsverfahrensgesetz NRW Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen schriftlich zu äußern. Im Rahmen der Akteneinsicht sind bei Gutachten über die fachliche Eignung personenbezogene Daten über die Gutachterinnen und Gutachter zu anonymisieren.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat hat zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Die Stellungnahme ist in das Tenure-Dossier aufzunehmen. Das Verfahren gemäß § 11 bleibt hiervon unberührt.

(9) Bei positiver Entscheidung wird das Tenure Track-Verfahren mit der zweiten Phase um in der Regel drei Jahre auf insgesamt sechs Jahre verlängert. Bei negativer Entscheidung scheidet die Kandidatin oder der Kandidat aus dem Tenure Track-Verfahren aus; in diesem Fall kann die Fakultät eine einjährige Auslauffinanzierung gewähren.

§ 9

Einspruchsverfahren

(1) Im Falle des Einspruchs der Kandidatin oder des Kandidaten gegen die negative Entscheidung der Fakultät gemäß § 8 Absatz 5 Satz 2 wird das Verfahren durch die Rektorats-Tenure-Kommission weitergeführt.

(2) Auf der Basis des Beschlusses der Engeren Fakultät und des Tenure-Dossiers spricht die Rektorats-Tenure-Kommission eine schriftliche Empfehlung zur Beendigung oder Weiterführung des Tenure Track-Verfahrens aus. Diese ist in das Tenure-Dossier aufzunehmen. Die Rektorats-Tenure-Kommission hört die Kandidatin oder den Kandidaten und kann weitere externe Gutachten einholen oder weitere Personen hören. Die Empfehlung der Rektorats-Tenure-Kommission geht dem Rektorat und der Dekanin oder dem Dekan der betreffenden Fakultät zur Kenntnisnahme zu.

(3) Auf Grundlage der Empfehlung der Rektorats-Tenure-Kommission und des Tenure Dossiers entscheidet das Rektorat abschließend über die Weiterführung oder die Beendigung des Tenure Track-Verfahrens. Vor einer negativen Entscheidung erhält die Kandidatin oder der Kandidat gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen schriftlich zu äußern. Im Rahmen der Akteneinsicht sind bei Gutachten über die fachliche Eignung personenbezogene Daten über die Gutachterinnen und Gutachter zu anonymisieren.

§ 10

Endevaluation

(1) Die Endevaluation wird in der Regel spätestens im dritten Jahr der zweiten Phase des Tenure Track-Verfahrens durchgeführt, bei W2- und W3-Professuren spätestens im fünften Jahr des Tenure Track-Verfahrens. Sofern eine individuelle Vereinbarung gemäß § 4 Absatz 4 getroffen wurde, richtet sich der Zeitpunkt der Endevaluation nach dieser Vereinbarung. Das Verfahren zur Endevaluation ist grundsätzlich auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten einzuleiten. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann auf die Endevaluation verzichtet werden. In diesem Fall wird das Tenure Track-Verfahren abgebrochen. Bei positiver Endevaluation erfolgt die Übernahme der Kandidatin oder des Kandidaten in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis unter Ausschreibungsverzicht.

(2) Die Fakultäten stellen eine transparente und klare Kommunikation über das Verfahren sicher und informieren die Kandidatin oder den Kandidaten angemessen über die Verfahrensschritte und den Fortschritt des Verfahrens.

(3) Die Fakultäten können weitere Konkretisierungen bzw. fachspezifische Anpassungen des in dieser Ordnung vorgegeben Rahmens vornehmen sowie Handreichungen zum Verfahren ausarbeiten. Diese sind der Rektors-Tenure-Kommission anzuzeigen.

§ 11

Verfahren zur Endevaluation

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat stellt in der Regel spätestens ein Jahr vor Ablauf des Tenure Track-Verfahrens durch Vorlage des Selbstberichts den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Endevaluation gemäß § 10 dieser Ordnung bei der oder dem Vorsitzenden der Fakultäts-Tenure-Kommission. Liegt der Selbstbericht binnen dieser Frist nicht vor, fordert die oder der Vorsitzende der Fakultäts-Tenure-Kommission die Kandidatin oder den Kandidaten zur Einreichung des Selbstberichts auf. Der Selbstbericht der Kandidatin oder des Kandidaten ist der oder dem Kommissionsvorsitzenden spätestens sechs Wochen nach der Aufforderung vorzulegen. § 10 Absatz 1 Satz 2 ff. bleiben davon unberührt. Die Vorlage des Berichts eröffnet das Verfahren. Der Bericht ist in das Tenure-Dossier aufzunehmen. Die Rektors-Tenure-Kommission wird durch den Vorsitzenden der Fakultäts-Tenure-Kommission über die Verfahrenseröffnung informiert.

(2) Die Fakultäts-Tenure-Kommission holt mindestens drei ausführliche auswärtige Gutachten von international ausgewiesenen Gutachterinnen und Gutachtern zu den Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten ein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission nur zwei Gutachten nach Satz 1 einholen; die Begründung ist den Gutachten beizufügen und in das Tenure-Dossier aufzunehmen. Die Fakultät begründet die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter schriftlich. Mindestens eine der Gutachterinnen oder Gutachter sollte aus dem Ausland kommen. Die Gutachterinnen oder Gutachter fügen ihrem Gutachten eine Erklärung über ihre Unbefangenheit gemäß den Grundsätzen der Universität zu Köln zu Fragen der Befangenheit vom xx.xx.2018 bei. Die Gutachterinnen oder Gutachter erhalten einen von der Fakultäts-Tenure-Kommission verfassten schriftlichen Arbeitsauftrag unter Angabe der Evaluationskriterien sowie den Selbstbericht der Kandidatin oder des Kandidaten. Die Begründung für die Gutachterausswahl, der Arbeitsauftrag, die Kriterien sowie die Gutachten sind in das Tenure-Dossier aufzunehmen.

(3) Auf der Basis des Tenure-Dossiers und der eingeholten Gutachten verfasst die Fakultäts-Tenure-Kommission einen schriftlichen Bericht, der auf die Evaluationskriterien Bezug nehmen muss. Der Bericht umfasst mindestens eine Beschreibung und Evaluation der bisherigen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten in den Bereichen Forschung, Lehre und akademische Selbstverwaltung sowie eine Einschätzung der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung bzw. des Potentials. Der Bericht schließt mit einer Empfehlung zur Übernahme in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis unter Ausschreibungsverzicht oder zur Beendigung des Tenure-Track-Verfahrens. Der Bericht ist in das Tenure-Dossier aufzunehmen.

(4) Auf der Basis des Tenure-Dossiers empfiehlt die Engere Fakultät die Übernahme in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis unter Ausschreibungsverzicht oder die Beendigung des Tenure Track-Verfahrens. Die Abstimmung erfolgt geheim. Die Empfehlung der Engeren Fakultät wird schriftlich festgehalten und umfasst mindestens das Abstimmungsergebnis und die Begründung für das Votum.

(5) Auf Basis der Empfehlungen der Fakultäts-Tenure-Kommission, der Engeren Fakultät, des Tenure-Dossiers und der eingeholten Gutachten verfasst die Rektorats-Tenure-Kommission eine Stellungnahme, die in das Tenure Dossier aufgenommen wird. Die Stellungnahme muss Bezug nehmen auf die Evaluationskriterien und enthält eine Empfehlung zur Übernahme in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis unter Ausschreibungsverzicht oder zur Beendigung des Tenure-Track-Verfahrens. Die Empfehlungen der Fakultäts-Tenure-Kommission und der Rektorats-Tenure-Kommission sowie das Tenure-Dossier gehen dem Rektorat und der Dekanin/dem Dekan der betreffenden Fakultät zu.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Die Stellungnahme ist in das Tenure-Dossier aufzunehmen.

(7) Das Rektorat entscheidet abschließend über die Übernahme in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis unter Ausschreibungsverzicht oder die Beendigung des Tenure-Track-Verfahrens. Vor einer negativen Entscheidung erhält die Kandidatin oder der Kandidat gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen schriftlich zu äußern. Im Rahmen der Akteneinsicht sind bei Gutachten über die fachliche Eignung personenbezogene Daten über die Gutachterinnen oder Gutachter zu anonymisieren.

(8) Bei negativer Entscheidung des Rektorats kann die Fakultät eine einjährige Auslauffinanzierung gewähren. Dies gilt nicht für W2- und W3-Professuren.

§ 12

Vorzeitige Verstetigung

Sofern eine Kandidatin oder ein Kandidat vor Abschluss des in dieser Ordnung bestimmten Evaluationsverfahrens einen mindestens gleichwertigen Ruf auf eine Universitätsprofessur erhält, können zur Rufabwehr die Endevaluation gemäß den §§ 10, 11 oder eine verkürzte Evaluation eingeleitet werden. Das Rektorat entscheidet hierüber auf Antrag der Fakultät im Einzelfall.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Empfehlungen über Änderungen sowie die Aufhebung dieser Ordnung können von allen an diesem Verfahren beteiligten Stellen der Rektorats-Tenure-Kommission vorgelegt werden, die diese nach Prüfung dem Rektorat vorlegt. Das Rektorat entscheidet, wie dem Senat ein entsprechender Antrag zur Entscheidung vorgelegt wird.

(2) Soweit Zielvereinbarungen, die vor Inkrafttreten der Ordnung vom 28.08.2015 (Amtliche Mitteilungen 95/2015) abgeschlossen wurden, Bestimmungen über die Zwischenevaluation der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, gehen diese den Regelungen dieser Ordnung vor. Soweit Zielvereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung abgeschlossen wurden, Bestimmungen über die Endevaluation enthalten, können diese einvernehmlich an die Vorgaben dieser Ordnung angepasst werden. Nach dem 28.08.2015 abgeschlossene Zielvereinbarungen haben orientierenden Charakter.

(3) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung vom 28.08.2015 (Amtliche Mitteilungen 95/2015) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 25.04.2018.

Köln, den 7.6. 2018

Universität zu Köln
Der Rektor
gez.

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth

1) Tenure-Dossier

a) Allgemeines

Das Tenure-Dossier ist die fortlaufende Dokumentation über die Leistungen und Beurteilungen der Kandidatin oder des Kandidaten. Es ist streng vertraulich zu behandeln und wird im Dekanat der Fakultät chronologisch nach den Verfahrensschritten geführt. Nach Abschluss des Tenure-Verfahrens wird es zur Personalakte genommen.

Das Tenure-Dossier kann nur von Personen eingesehen werden, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihres Mandats im Rahmen der hier definierten Tenure-Track-Verfahren dazu befugt sind.

Das Tenure-Dossier enthält zumindest die folgenden Dokumente:

1. Ausschreibungstext für die Tenure Track-Stelle
2. Dokumentation der Übertragung selbstständiger Aufgaben (nur im Falle von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Tenure Track-Verfahren)
3. Ggf. Vereinbarung zum individuellen Verfahrensablauf
4. Protokolle und Berichte über die Statusgespräche zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Dekanin oder dem Dekan
5. Selbstberichte der Kandidatin oder des Kandidaten
6. Berichte und Empfehlungen der Engeren Fakultät
7. Gutachten (ggf. Begründung der reduzierten Anzahl gemäß §§ 8 Absatz 2, 11 Absatz 2)
8. Berichte und Empfehlungen der Rektorats-Tenure-Kommission
9. Stellungnahmen der Kandidatin oder des Kandidaten
10. Feedback zu Entscheidungen

b) Selbstbericht

Der Selbstbericht dokumentiert die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten. Er ist auf Englisch zu verfassen, es sei denn, die Fakultät regelt im Einzelfall anderes. Die Sprache, in der er zu verfassen ist, ist der Kandidatin oder dem Kandidaten bei Aufforderung zur Einreichung verbindlich mitzuteilen. Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, dass internationale Gutachterinnen und Gutachter am Verfahren ungehindert teilnehmen können.

Der Selbstbericht umfasst mindestens:

Allgemein

- CV
- Publikationsliste (Berichtszeitraum, nach Publikationsform gegliedert)
- Liste wissenschaftlicher Vorträge

- Eine max. 10-seitige Darstellung der erreichten Ziele unter Berücksichtigung der drei Bereiche Forschung, Lehre (inkl. kurzer Erläuterung von Lehrformen und Methoden), akademische Selbstverwaltung sowie der zukünftigen Forschungspläne.

In einem tabellarischen Anhang sind zudem die folgenden Übersichten aufzuführen:

i. Forschung

- Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen
- Anträge auf Drittmittel, eingeworbene Drittmittel (öffentlich, privatwirtschaftlich)
- Darstellung der Kooperation (intern/extern)
- Auszeichnungen, Preise, Stipendien
- Mitgliedschaften
- Kooperationen mit der Praxis
- Transfer/Patente

ii. Lehre

- Verzeichnis der Lehrveranstaltungen, kurze Darstellung der Lehrinhalte
- Liste Betreuung von Abschlussarbeiten und Promotionen und Aktivitäten zur Nachwuchsförderung
- Angaben zur Internationalität der Lehre (z.B. Lehrangebote in Fremdsprachen, Betreuung von ausländischen Studierenden)
- Ergebnisse von Lehrevaluationen
- Sonstige Nachweise der Lehrqualifikation: z.B. Lehrprojekte, Fortbildungen,
- Lehrforschung

iii. Akademische Selbstverwaltung

- Kurze Darstellung der Aktivitäten in der Selbstverwaltung und des eigenen Beitrags
- Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gesellschaften und Fachgesellschaften
- Herausgeberschaft für wissenschaftliche Zeitschriften, Reihen etc.
- Review-Tätigkeiten
- Weitere Tätigkeiten als Sachverständige oder Sachverständiger, Gutachterin oder Gutachter, oder bei Verwaltungs-, Gesetzgebungs- und Justizanhörungen etc.

iv. Gutachterinnen- oder Gutachternvorschläge für die Evaluationen

Die Fakultäts-Tenure-Kommission und die Rektorats-Tenure-Kommission können die Beibringung weiterer Informationen/Unterlagen zur Auflage machen.

c) Berichte und Empfehlungen der Rektorats-Tenure-Kommission und der Fakultäts-Tenure-Kommission

Um Vergleichbarkeit zu gewährleisten, sollen Berichte der Fakultäts-Tenure-Kommission und der Rektorats-Tenure-Kommission ähnlich gegliedert sein und ähnliche Punkte adressiert werden:

- Einleitung
- Evaluationsverfahren (Vorgehensweise, Beschreibung Selbstbericht, Begründung der Auswahl der externen Gutachterinnen und Gutachter)
- Rahmenbedingungen (fachspezifische Besonderheiten)
- Kriterien und Maßstäbe der Bewertung
- Darstellung und Bewertung der Forschungsleistungen
- Darstellung und Bewertung der Leistungen in Lehre und akademischer Selbstverwaltung
- Bewertung der Gesamtleistung und Einschätzung des Potentials
- Zusammenfassung (wesentliche Ergebnisse, Empfehlung)

2) Bewertungskriterien

a) Kriterien allgemein

Übergreifendes Kriterium ist die nach den jeweiligen fachlichen Standards zu bewertende Eignung und Befähigung der Kandidatin oder des Kandidaten für eine Professur. Die Eignung und Befähigung soll nach den Qualitätsstandards der regulären Berufungsverfahren beurteilt werden. Ferner soll eine vergleichende Einordnung der Kandidatin oder des Kandidaten in der entsprechenden Kohorte des Fachs erfolgen. Bei der vergleichenden Bewertung sollen besondere Lebensumstände der Kandidatinnen und Kandidaten (Kindererziehung, Pflege, Behinderung) angemessen berücksichtigt werden.

Der folgende Kriterienkatalog gibt einen Rahmen vor, um übergreifende Standards für die Tenure-Track-Evaluationen zu etablieren. Der Kriterienkatalog ist in Abhängigkeit vom jeweiligen Fach zu erweitern bzw. einzugrenzen.

b) Kriterien Forschung

- Qualität, Originalität und Kreativität der Forschung
- Qualität klinischer Kompetenzen
- Qualität der Veröffentlichungen (Plausibilität, Methodische Fundierung, innovativer Charakter, Beitrag zur Entwicklung eines Forschungsgebiets)
- Impact factor/Zitationen
- Rezeption und Bewertung der Veröffentlichungen (national/international)
- Erweiterung und Innovation der Arbeiten seit der Dissertation
- Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes
- Einwerbung von Drittmitteln (Umfang, Mittelgeber)
- Kooperationen (intern/extern)
- Gastvorträge
- Preise und Auszeichnungen, Mitgliedschaft in Akademien und wissenschaftlichen Vereinigungen
- Organisation von Tagungen
- Tätigkeit als Herausgeber und Rezensent
- Transfer, Patente
- Wissenschaftliches Entwicklungspotential im internationalen Vergleich

c) Kriterien Lehre

- Qualität und Lehrspektrum, theoretische/methodische Fundierung der Lehre
- Betreuung von Abschlussarbeiten und Dissertationen
- Internationalität
- Ergebnisse Lehrevaluationen
- Lehrpreise
- Didaktische Kompetenzen und Fortbildungen